

## \* „DIE KAMERA“

K fragt im Elektronikfachmarkt des V, ob er hochwertige Spiegelreflexkameras zum Verkauf habe. Bevor V ihm eine Antwort geben kann, entdeckt K im Schaufenster eine als „Einzelstück“ bezeichnete Kamera, die seine Vorstellungen voll und ganz erfüllt, zu einem günstigen Preis von 450 €. Er erklärt dem V sofort, dass er die Kamera aus dem Schaufenster gerne hätte. Der V weigert sich, dem K die Kamera zu verkaufen. Er hatte die Kamera zuvor dem langjährigen Kunden und Hobbyfotografen D versprochen und hatte nur noch keine Gelegenheit, die Kamera aus dem Schaufenster zu entfernen.

**Kann K von V die Übergabe und Übereignung der Kamera verlangen?**

In dieser Lerneinheit erhalten Sie eine Falllösung, durch die Sie Schritt für Schritt begleitet werden und Ihnen der Gutachtenstil anhand eines konkreten Beispiels verdeutlicht wird.



## ARBEITSSCHRITTE:

- \* 1. Erfassen der Aufgabenstellung
- \* 2. Lesen des Sachverhalts
- \* 3. Sachverhaltsanalyse
- \* 4. Erstellung einer Lösungsskizze
- \* 5. Niederschrift im Gutachtenstil

## \* VORSCHLAG FÜR EINE AUSFORMULIERTE LÖSUNG

### Schritt 1: Obersatz (immer im Konjunktiv!)

Wer könnte gegen wen woraus einen Anspruch haben?

### Schritt 2: Nennen der Voraussetzungen

der Anspruchsgrundlage (hier: Kaufvertrag)

### Schritt 3: Definition der Voraussetzungen

(Kaufvertrag, der durch eine Einigung zustande kommt)

#### Unterprüfung 1

Schritt 3.1.1: nächster Obersatz (im Konjunktiv: Was soll untersucht werden?)

*Schritt 3.1.2: entfällt, da keine weiteren Voraussetzungen*

#### Schritt 3.1.3: Definition (Angebot = Willenserklärung)

Anmerkung: Auf eine „vollständige“ Definition des inneren Tatbestands einer Willenserklärung wurde verzichtet, weil diese für die Subsumtion des vorliegenden Sachverhalts nicht von Bedeutung ist, da der äußere Tatbestand bereits nicht gegeben ist.

K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung aus § 433 I 1 BGB haben.

### I. Anspruch entstanden

Dies setzt voraus, dass sich K und V über den Abschluss eines Kaufvertrages geeinigt haben und dieser Einigung keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen.

### 1. Vertragsschluss

Ein Kaufvertrag kommt durch eine Einigung der Parteien zustande. Diese besteht aus zwei inhaltlich übereinstimmenden Willenserklärungen, die in Bezug aufeinander abgegeben worden und die auf dieselben Rechtsfolgen gerichtet sind; in Form von Angebot (§ 145 BGB) und Annahme (§ 147 BGB).

#### a) Angebot des K

K könnte ein Angebot dadurch abgegeben haben, dass er im Geschäft des V nach hochwertigen Spiegelreflexkameras gefragt hat.

Das Angebot iSv. § 145 BGB ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die jemand einem anderen den Vertragsschluss so anträgt, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt. Es muss die wesentlichen vertraglichen Bestandteile (essentialia negotii) enthalten.